

Bebauungsplan BP E6a „Erweiterung Ortschaft Pier“ Langerwehe:

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (B1- B23) und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan E6a „Erweiterung Ortschaft Pier“ im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B1	Stadt Düren, Schreiben vom 13.01.2020			
	Gegen den Bebauungsplan E 6a „Erweiterung Ortschaft Pier“ bestehen keine Bedenken.	Entfällt	--	
B2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 14.01.2020			
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen —einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird in jedem Einzelfall darum gebeten die Planungsunterlagen der Gemeinde Langerwehe zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Im Plangebiet sind lediglich eingeschossige Bauungen mit einer maximal zulässigen Firsthöhe von 9,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss zulässig.</p> <p>Somit wird die angesprochene Höhe eingehalten. Größere Bauhöhen sind nicht geplant und wären ansonsten Angelegenheit der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B3	Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 14.01.2020			
	<p>Diese Antwort gilt zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass Anlagen des o.g. Unternehmens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Anfragen zu Leitungsauskünften sind zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungs-auskunft.de zu richten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen durch die Gemeinde anzufragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, im Verfahren wurden weitere Betreiber beteiligt. Der Anregung ist somit ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>
B4	Westnetz GmbH, Schreiben vom 15.01.2020			
	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von der Westnetz GmbH betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Langerwehe bestehen keine Bedenken, da keine im Eigentum stehenden Versorgungsleitungen von den Planungen der Gemeinde Langerwehe berührt werden.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>--</p>	

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B5	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 15.01.2020			
	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Entfällt	--	

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B6	Straßen.NRW / , Regionalniederlassung Vile-Eifel; Schreiben vom 16.01.2020			
	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am Knoten L 12/ K 27 weiterhin gewährleistet sind. Anderenfalls können Änderungen im Knotenpunktbereich zu Lasten der Gemeinde Langerwehe geltend gemacht werden.	Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der angedachten Nutzung (Wohngebiet) sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Knoten L 12 / K 27 zu erwarten.	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig
B7	Obere Wasserbehörde; Schreiben vom 21.01.2020			
	Von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Entfällt	--	
B8	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6; Schreiben vom 23.01.2020			
	<p>Zu der beabsichtigten Erweiterung des o.a. Plangebietes bestehen aus der Sicht der Bergbehörde keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Der Erweiterungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Oskar“. Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Rheinische Braunkohlenbergwerke AG, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungs-/ Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der</p>	<p>Die Informationen zum Braunkohleabbau und Sumpfungsmaßnahmen werden in der Begründung ergänzt (neues Kapitel 6.6.5).</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist bereits ein Hinweis zu der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussung enthalten, der um für die Bauherren wesentlichen Inhalte ergänzt wird (Hinweis Nr. 10.1).</p>	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einen Hinweis bezüglich Braunkohleabbau und Grundwasserbeeinflussung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Einstimmig

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/ Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG ist als Grundstückseigentümer intensiv im Planverfahren beteiligt. Ebenso wurde der Erftverband beteiligt, eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B9	Thyssengas GmbH; Schreiben vom 23.01.2020			
	<p>Mit Ihrer Nachricht vom 07.01.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die o. g. Maßnahme den keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. • Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. <p>zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Entfällt	--	
B10	ASEAG, Schreiben vom 27.01.2020			
	Von der Aufstellung des Bebauungsplanes E 6a „Erweiterung Ortschaft Pier“ der Gemeinde Langerwehe ist der Linienbusverkehr der ASEAG nicht betroffen.	Entfällt	--	
B11	Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Schreiben vom 30.01.2020			
	Gegen die vorgelegten Planungen bestehen seitens der Kupferstadt Stolberg keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Entfällt	--	
B12	RWE Power AG, Schreiben vom 05.02.2020			
	<p>Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 86853 der RWE Power AG.</p> <p>Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während</p>	Die Grundwassermessstelle befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. E 6a. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher keine weitere Handlungserfordernis.	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme	Einstimmig

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Messstellen R-Wert H-Wert 86853 25 27117,51 56 30514,25</p>		zur Kenntnis zu nehmen.	
B13	Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 06.02.2020			
	<p>Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Entfällt	--	
B14	Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 07.02.2020			
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	Die Stellungnahme bezieht sich auf die nachfolgende Erschließung des Wohngebietes und wird zur Kenntnis genommen, auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unity-media trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>			
B15	Regionetz GmbH, Schreiben vom 07.02.2020			
	<p>Den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Im angrenzenden Bereich des B-Plans befinden sich Versorgungsleitungen der Regionetz, Bestandsunterlagen können unter planauskunft@regionetz.de angefordert werden.</p> <p>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Signalkabeln: 0,30 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung berührt nicht die Belange des Versorgungsträgers. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und werden nicht überplant. Auf Ebene der nachfolgenden Erschließungsplanung werden die betroffenen Leitungsträger frühzeitig beteiligt und auch die erforderlichen Auflagen eingehalten.</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>			
B16	Kreisverwaltung Düren, Schreiben vom 10.02.2020			
	<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> >Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung >Gebäudemanagement >Straßenverkehrsamt >Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung >Brandschutz > Umweltamt <p><u>Kreientwicklung</u></p> <p>Die Kreientwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann bestätigen, dass insbesondere</p>	<p><u>Zu Kreientwicklung:</u></p> <p>Die Informationen zur Bedarfssituation und Nachfrage nach Wohnraum werden zur Kenntnis genommen und</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme des Kreises Düren vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die Bedenken zur Wasserwirtschaft zurückzuweisen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>das vorhandene Angebot an Wohnflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen führen wird.</p> <p>Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsoffensive des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiative der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken.</p> <p>Die Wachstumsoffensive kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reserveflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsoffensive erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen.</p> <p>Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Gemeinde Langerwehe dieser Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess "Region + Wohnen" zu unterstützen.</p>	<p>unterstreichen die Zielsetzung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v. g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</p> <p>Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr —Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind.</p> <p>Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><i>Hochwasserschutz</i></p>	<p><u>Zu Brandschutz:</u></p> <p>Die Anforderungen zur Löschwasserversorgung betreffen die nachfolgende Erschließungsplanung und werden auf dieser Ebene entsprechend berücksichtigt. Ebenso werden die Vorgaben hinsichtlich Abmessungen der Straßen für die Nutzung von Feuerwehrfahrzeuge berücksichtigt. Da dem Bebauungsplan-Entwurf bereits eine Vorplanung des Straßenentwurfs des ausführenden Ingenieurbüros zugrunde liegt, sind die Vorgaben insgesamt ausreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Zu Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen, da für die Entwässerung des Plangebietes bereits eine genehmigte Netzanzeige vorliegt. Nach Telefonat mit der</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Die anfallenden Niederschlagswässer sollen in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Der Mischwasserabschlag erfolgt in den Wehebach. Durch die zusätzlich versiegelten Flächen des Baugebietes wird sich Abschlagmenge erhöhen.</p> <p>Im Unterlauf des Wehebaches kommt es bereits heute zu Überflutungen, insbesondere in der Ortslage Luchem. Daher ist nachzuweisen, dass durch das Baugebiet keine Verschärfung der Hochwasserproblematik eintritt. Ansonsten sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Da die wasserwirtschaftlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Bedenken.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.</p> <p><u>Bodenschutz und Abgrabungen</u></p> <p>Aus bodenschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u></p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Verfahrensunterlagen - dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p>Anhand der vg. Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft ordnungsgemäß ermittelt und ins Verfahren eingestellt worden sind.</p> <p>Es wird diesseits darauf hingewiesen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der</p>	<p>Kreisverwaltung werden die Bedenken auch schriftlich zurückgenommen.</p> <p><u>Zu Immissionsschutz und Bodenschutz / Abgraben:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Natur und Landschaft:</u> Die Stellungnahme und dass keine Bedenken zur Planung vorliegen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgestaltung der Unterhaltung betrifft die nachfolgende Umsetzungsebene. Nach heutiger Kenntnis</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Eingriffsfolgen, festgesetzt mit textlichen Festsetzungen M1 + M2, der dauerhaften Unterhaltung bedürfen. Zu einer solchen dauerhaften Unterhaltung ist die Kommune regelmäßig nicht in der Lage, so dass der notwendige Erfolg der v. g. Maßnahmen nicht sichergestellt ist.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Umsetzung und Absicherung der festgesetzten Maßnahmen über die "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" weise ich hin.</p>	<p>ist die Gemeinde Langerwehe auch aufgrund der im Umsiedlungsstandort Pier zu pflegenden sonstigen Grünanlagen in der Lage, die Unterhaltung durchzuführen.</p> <p>Der Hinweis zur Übernahme der Pflege durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wird zur Kenntnis genommen, die Abgabe der Leistungen ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.</p>		
B17	Kreisverwaltung Düren, Schreiben vom 12.02.2020			
	<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 10.02.2020 möchte ich folgende Belange vortragen:</p> <p><u>Tiefbau</u> <u>Verkehr</u></p> <p>Der Verkehr auf der K27 im betroffenen Abschnitt wird weiter zunehmen infolge zusätzlicher Quell- / Zielverkehre. Daraus resultierende Wahrnehmungen negativer Folgen können durch den Straßenbaulastträger nicht abgemildert werden.</p> <p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Das geplante Gebiet E 6a liegt in der relativen Nähe zur K27, der B264 und der DB- Strecke Aachen- Köln. Die Einhaltung des Lärmschutzes ist durch den Vorhabenträger durch die Festsetzungen zum B- Plan sicherzustellen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen erörtert werden, sind</p>	<p>Die Stellungnahmen hinsichtlich Verkehr- und Lärmschutzes werden zur Kenntnis genommen und bedürfen keiner Änderung oder Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der angedachten Nutzung (Wohngebiet) sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die K 27 zu erwarten.</p> <p>Die Einhaltung der Lärmschutzmaßnahmen wird auf Ebene der Baugenehmigungen geprüft.</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	diese durch den Vorhabenträger bzw. die Gemeinde Langerwehe zu finanzieren und umzusetzen.			
B18	Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 11.02.2020			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Entfällt	--	
B19	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V., Schreiben vom 11.02.2020			
	<p>Zu dem o.g. Verfahren (Ihr Aktenzeichen: 610-22 Schi) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Begründung 2.2.3 Landschaftsplan</p> <p>Auch wenn die Ziele des Landschaftsplanes Langerwehe nach in Krafttreten des FNP Langerwehes der Gemeinde Langerwehe hinter die Ziele des FNP zurück treten, entbindet das nicht von der Schaffung eines angemessenen Ausgleichs für die in Anspruch genommenen Flächen.</p>	<p><u>Zu Landschaftsplan:</u></p> <p>Der Anregung zur Schaffung eines Ausgleiches wird ausfolgenden Gründen nicht Rechnung getragen:</p> <p>Gem. § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB gelten für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es erfolgt</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Anregung vollinhaltlich zurückzuweisen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Artenschutzprüfung</p> <p>8 Vertiefend zu betrachtende Arten</p> <p>Wie aus den Ausführungen des Gutachters hervorgeht, ist mit dem Verlust eines Brutrevieres der Feldlerche zu rechnen. Die Feststellung, dass die Feldlerche im weiteren Umkreis brüten könnte, ist nicht akzeptabel, denn sonst wären diese, nicht von Feldlerchen besiedelten Flächen bereits mit Brutpaaren besetzt.</p> <p>Hier ist also eine CEF-Maßnahme zur Schaffung eines neuen Brutreviers für die Feldlerche unerlässlich.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Unterlagen weisen deutliche Mängel auf. Es fehlen ein Ausgleich für die wegfallenden Flächen sowie ein Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers der Feldlerche. Eine Untersuchung auf Arten, für die Deutschland eine Verantwortung hat,</p>	<p>daher keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Plangebiet, Ausgleich ist nicht erforderlich. Dennoch ist es Ziel der Gemeinde, die Siedlungserweiterung entsprechend einzugrünen und einen Beitrag für Natur und Landschaft zu schaffen. Daher sind auch Maßnahmen festgesetzt, die auch einen gewissen Ausgleich des Eingriffs schaffen.</p> <p>Auch die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Stellungnahme dokumentiert, dass die Belange von Natur und Landschaft ausreichend Berücksichtigung finden (siehe lfd. Nummer B16). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.</p> <p>Zu Artenschutzprüfung:</p> <p>Nach Einbindung des Artenschutzgutachters zu den Anregungen des LNU e. V. ist anzumerken, dass die getroffenen Aussagen des LNU e. V. hinsichtlich Verlustes eines Brutrevieres der Feldlerche nicht richtig sind.</p> <p>Auf S. 12 des Artenschutzgutachtens ist beschrieben: „Wie aus Abb. 4 ersichtlich, würde unter Berücksichtigung eines 120 m-Abstandes eine Betroffenheit der Feldlerche unterbleiben. ALBRECHT (mdl. Mitt.) berichtet nach Erfahrungswerten von Abständen zu Ortschaften im Rheinland von 150 m. Dies belegen auch eigene Untersuchungen durch das Büro des Artenschutzgutachters (RASKIN 2012). Wird der Richtwert 150 m zugrunde gelegt, wird ein Feldlerchenrevier tangiert (Abb. 4). Dennoch ist eine erhebliche Betroffenheit durch den denkbaren Verlust eines Brutrevieres</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>und auf in Deutschland geschützte oder gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze fehlt ebenso.</p> <p>Die LNU lehnt deshalb den Bebauungsplan E 6a „Erweiterung der Ortschaft Pier“ in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>nicht zu erwarten, da der Art im direkten Umfeld ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht.“</p> <p>Um den Meidungseffekt der Feldlerche möglichst gering zu halten, wurde eine Vermeidungsmaßnahme (Vermeidung von Vertikalstrukturen am Siedlungsrand) konzipiert, sodass die 120 m Abstand anzunehmen sind.</p> <p>Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Bedingungen für die Feldlerche im Jahr 2019 durch den Anbau von Wintergetreide auch ideal waren und bei einem Wechsel der Feldfrucht (Raps, Mais) ein Vorkommen der Feldlerche in diesem Bereich nicht zu erwarten wäre.</p> <p>Auch zum Thema Artenschutz ist von der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren, siehe lfd. Nummer B16) mit der Stellungnahme dokumentiert, dass keine Mängel vorliegen.</p> <p>Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.</p>		
B20	Geologischer Dienst, Schreiben vom 11.02.2020			
	zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:			

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen unter Punkt 10.2 „Erdbebenzone 3“ des Bebauungsplans gebe ich zum Thema „Erdbebengefährdung“ hier folgende zusätzliche Hinweise:</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet (Gemarkung Jüngersdorf) ist der Erdbebenzone 3 <u>und der geologischen Untergrundklasse T</u> zuzuordnen. (Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse fehlt.)</p> <p>Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte.“</p> <p>Baugrund</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitlicher schluffige Kiese und Sande (Ältere Mittelterrasse) an, die von bis zu 2 m mächtigen Lössablagerungen überdeckt wird. Unter den Terrassenablagerungen folgen tertiärzeitliche Fein- bis Mittelsande.</p> <p>Das in den Planungsunterlagen genannte Bodengutachten (Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann: Umsiedlungsstandort Jüngersdorf — Allgemeine Baugrunderkundung und Gründungsberatung, Aachen; September 2001) liegt mir nicht vor.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Zu Erdbebengefährdung:</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen und die Untergrundklasse T sowie weitere Informationen zu den zu berücksichtigenden DIN-Vorschriften in den Hinweisen unter 10.2 der Textlichen Festsetzungen und in der Begründung unter Ka. 6.6.2 ergänzt.</p> <p>Zu Baugrund:</p> <p>Die Empfehlung zur objektbezogenen Untersuchung der Baugrundeigenschaft war bereits in der Begründung zur Offenlage enthalten und wird um die Aussagen des Geologischen Dienstes ergänzt.</p> <p>Die Informationen zu den Sumpfungmaßnahmen sind im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die RWE Power AG ist als Grundstückseigentümer intensiv im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
B21	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 12.02.2020			
	Seitens des Wasserverbandes Eifel- Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da die Erweiterung in der Netzanzeige Langerwehe berücksichtigt wurde.	Entfällt	--	
B22	Städtereion Aachen, Schreiben vom 12.02.2020			
	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der Städte-Region Aachen keine Bedenken.	Entfällt	--	
B23	Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 21.02.2020			
	<p>Werden wir als Behörde (staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst) bei der Bauleitplanung beteiligt, so erhalten sie von uns im ersten Schritt eine Luftbildauswertung.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bauleitplanung soll zum einen dazu dienen, das hinreichend Zeit verbleibt um evtl. aufwändige Kampfmittelräummaßnahmen vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde, den beteiligten Behörden und entsprechend den Bedürfnissen der Bedarfsträger abzuschließen.</p> <p>Sie können uns gerne zu einem späteren Zeitpunkt erneut beteiligen.</p>	Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde die Fläche bereits im Rahmen der Kanalbauarbeiten vom Kampfmittelräumdienst untersucht. Inwieweit eine nochmalige Untersuchung erforderlich ist, muss im Rahmen der folgenden Planungen geprüft werden. Ggf. wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst dann zu einem späteren Zeitpunkt erneut beteiligt. Dieser Sachverhalt wurde in der Begründung unter Kap. 6.6.3 entsprechend ergänzt.	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einen Hinweis bezüglich Kampfmittelbeseitigung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Einstimmig